

Durchführungshinweise der Frankfurt University of Applied Sciences zu § 3 Prüfungen der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 12. Februar 2021

- (1) Abweichend von § 19 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 23. Oktober 2019 2019 (veröffentlicht am 6. Januar 2020 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und gemäß der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 12. Februar 2021 gelten nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen, die im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in der letztmöglichen Wiederholung abgelegt wurden oder werden und damit endgültig nicht bestanden sind, als nicht unternommen und es wird für diese Prüfungen ein „Rücktritt“ (RU) verbucht („Freiversuchsregelung“). Dies gilt ebenfalls in den Fällen, in denen der Grund für das Nichtbestehen ein Versäumnis ist.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nur einmalig je Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung. Nach Wirksamwerden der Regelung in Abs. 1 („Freiversuchsregelung“) führt das erneute Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfungsleistung oder der jeweiligen Modulteilprüfungsleistung zu dem Ergebnis „Endgültig nicht bestanden“.
- (3) Für endgültig nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt wurden, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Verbuchung der endgültig nicht bestandenen Prüfung als Rücktritt („Freiversuchsregelung“) nur auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden erfolgt. Der Antrag kann bis zum 31. März 2021 (Ausschlussfrist) gestellt werden. Er ist an den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und beinhaltet die Inanspruchnahme der Anwendung der Regelung des Abs. 1.
- (4) Die Regelungen des Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn gemäß § 17 Abs. 5 der AB Bachelor / Master das endgültige Nicht-Bestehen aufgrund einer Täuschung oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel festgestellt wurde oder wird.
- (5) Die Regelungen des Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn innerhalb eines Moduls mehrere Modulteilprüfungsleistungen endgültig nicht bestanden wurden (dazu § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 12. Februar 2021).
- (6) Für den nach § 19 Abs. 2 Satz 3 der AB Bachelor/Master einmalig pro Studiengang möglichen Viertversuch kommt Abs. 1 zur Anwendung, wenn die Ablegung der Prüfung im Viertversuch bei erfolgreichem Nichtbestehen im Wintersemester 2020/2021 lag oder im Sommersemester 2021 liegt.
Wurde die Prüfung im Viertversuch im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden, ist ein Antrag der Studierenden oder des Studierenden nach Abs. 3 erforderlich, um den nichtbestandenen Viertversuch als nicht unternommen im Sinne des Abs. 1 gelten zu lassen.